

› STELLUNGNAHME

Zu den Änderungen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern

München, 19.12.2017

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.460 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 262.000 Beschäftigten wurden 2015 Umsatzerlöse von mehr als 115 Milliarden Euro erwirtschaftet und rund 11 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 60 Prozent, Erdgas 65 Prozent, Trinkwasser 87 Prozent, Wärmeversorgung 69 Prozent, Abwasserentsorgung 42 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 66 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können.

In Bayern sind 203 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Bayern leisten jährlich Investitionen in Höhe von 1,2 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von knapp 14 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 36.000 Beschäftigte. Sie schaffen Basisinfrastrukturen, u.a. mit Glasfaser.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Bayern · Emmy-Noether-Str. 2 · 80992 München
Fon +49 89 2361-5091 · Fax +49 89 2361-705091 · lg-bayern@vku.de · www.vku.de
Ansprechpartner: Herr Gunnar Braun, Geschäftsführer Landesgruppe Bayern

I. Vorbemerkung

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat am 13.11.2017 erneut ein Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) eröffnet. Zuvor hat der Bayerische Landtag in einer Sitzung am 09.11.2017 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Teilfortschreibung des LEP mit Maßgaben zugestimmt.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) hat bereits an einer Anhörung zur Teilfortschreibung des LEP am 24.04.2017 des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie des Bayerischen Landtags seine Position vorgetragen. Im Nachgang wurde zudem eine schriftliche Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsregierung über das LEP vom VKU eingereicht¹.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den Änderungen der Teilfortschreibung des LEP erneut Stellung zu nehmen und möchten, insbesondere im Hinblick auf die erneute Änderung unter „3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“, nochmals auf unsere bereits eingereichte schriftliche Stellungnahme vom 10.05.2017 aufmerksam machen. Darin verweisen wir u.a. auf die grundlegende Wirkung des LEP auf die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Neben der Versorgung mit Energie und Wasser sowie der Entsorgung von Abwasser, unterstreichen wir hierbei auch die stetig an Bedeutung zunehmende Versorgung mit schneller Glasfaser. Im Zuge der erneuten Einbindung unserer Mitgliedsunternehmen haben sich die Stimmen verstärkt, die dringend auf einen grundlegen-

¹ Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU): Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Bayerischen Staatsregierung – Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (vom 10.05.2017).

den Schutz der (Grund-) Wasserressourcen hinweisen. Die Zersiedelung der Landschaft, wie die bestehenden und nun erweiterten Ausnahmen des Anbindegebotes es ermöglichen, stehen nicht nur den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms entgegen, sie führen dazu, dass in Teilen Bayerns Flächen für den dauerhaften Schutz unserer Lebensgrundlage Trinkwasser nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen beziehungsweise gefährdet werden.

II. Zu den Änderungen der Teilfortschreibung des LEP

Wie bereits in unserer vorhergegangenen Stellungnahme angemerkt, sind wir der Überzeugung, dass die weiteren vorgeschlagenen Ausnahmen zur Aufweichung des Anbindegebotes (unter 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot) grundsätzliche Ziele konterkarieren. Insbesondere die Schaffung der Ausnahme für bestimmte Gewerbe- und Industriegebiete ermöglicht eine Streubebauung, die zu einer Zersiedelung der Landschaft führt (vgl. S. 42 3.3 (B) Abs. 1 LEP), welche mit dem ursprünglichen Absatz 3.3 (S. 41) des LEP eigentlich verhindert werden soll.

Mit den Einschüben unter bb) Abs. 2 Satz 2 aaa) „[...] ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes [...]“ sowie „[...] kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden [...]“ wird der ursprüngliche Vorschlag zwar teilweise abgeschwächt, jedoch steht er immer noch im Widerspruch zu den Zielen des LEP. Die Formulierung beider neuen Anstriche sollte zusätzlich ergänzt werden: ... kein Alternativstandort vorhanden ist *und Wasserschutz keine weitere Beeinträchtigung erfährt*. Im Grunde wäre dieser Passus allen Ausnahmen einleitend zu Abschnitt 3.3. voran zu stellen bzw. Ausnahmen nur unter gleichzeitiger Einhaltung der Grundsätze zur Wasserwirtschaft in 7.2. und des Zieles 7.2.4 zu gewähren. Wir betonen erneut die Widersprüchlichkeit des LEP diesbezüglich.

Des Weiteren wird im LEP der Bayerischen Staatsregierung vom 01.09.2013 (S. 42 zu 3.3 Abs. 2 (B)) explizit darauf hingewiesen, dass eine „ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung“ vermieden werden soll, weil sonst u.a. „[...] nachteilige Einflüsse auf [das] [...] Landschaftsbild [...]“ entstehen.

Wenn demnach eine solche Siedlungsentwicklung zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt, stellt sich die Frage, wie davon ausgegangen werden kann, dass es Streubebauungen – insbesondere im Bereich Gewerbe und Industrie – geben kann, die keine Beeinträchtigung erwirken, und damit diese Ausnahme rechtfertigen. Eine weitere Frage wäre zudem die Auslegung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da das LEP sowie andere gesetzliche Grundlagen in der Regel keine Legaldefinition über Wahrnehmung beinhalten. Hier wird unserer Meinung nach ein zu großer Spielraum für die Anwendung dieser Ausnahme eingeräumt. Zwar schließt die neue Änderung mit ein, dass eine Ausnahme nur realisiert werden kann, wenn es 1. keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht und 2. kein alternativer Standort gefunden werden konnte, jedoch sehen wir hier keine hinreichende Argumentationssicherheit gegeben.

III. Fazit

Bereits in der entsprechenden Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Bayerischen Landtags und in unserer schriftlichen Stellungnahme vom 10.05.2017 haben wir darauf hingewiesen, welche Wichtigkeit eine dichte Siedlungsstruktur auf die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge hat. Dies gilt für die Effizienz der Infrastrukturen, wie auch für die Versorgungsbedarfe grundsätzlich, etwa den Wärmebedarf. Wir betonen daher erneut, dass die Ausnahmen mit in Folge immer dispersen Siedlungsstrukturen keine zieldienliche Ergänzung des LEP darstellen. Die neuen Einschübe unter bb) Abs. 2 Satz 2 aaa) ändern die Sachlage nicht. Hierbei wird zwar versucht die Ausnahmemöglichkeiten einzuschränken, jedoch ist der Spielraum zu weit gefasst. Die Vorzüge eines alternativen Standorts sollten somit insbesondere auch hinsichtlich nötiger Infrastrukturanschlüsse ganzheitlich betrachtet werden. Die Lebensgrundlage Wasser, deren Schutz nach un-

serem Verständnis eine Kernaufgabe des LEP ist und weiterhin sein sollte, wird mit jeder realisierten Ausnahme schwieriger oder gar konkret gefährdet und ist daher explizit in den Formulierungen aufzunehmen.